

Abstimmung vom 9. Dezember 2018 über das neue Personalgesetz der Reformierten Kirche Kanton Luzern

- **NEIN** zum Demokratieabbau in der Landeskirche
- **NEIN** zum kantonalen Verbot der Volkswahl von Pfarrpersonen in den Kirchgemeinden
- **NEIN** zum neuen Personalgesetz

KOMITEE PRO VOLKSWAHL NEIN ZUM PERSONALGESETZ

Kurzinformation für Eilige (weitere Ausführungen siehe Rückseite):

Am 9. Dezember 2018 können Sie über das neue Personalgesetz abstimmen. Ab Mitte November haben Sie die Möglichkeit zur schriftlichen Stimmabgabe. Die Frage lautet: Wollen Sie das Personalgesetz annehmen? – Ja oder Nein?

Sagen Sie Ja, werden Sie nie mehr Ihre Pfarrerin oder Ihren Pfarrer an einer Kirchgemeindeversammlung selber wählen können. Denn § 73 Abs. 1 des kantonalen Personalgesetzes verbietet allen Kirchgemeinden die Volkswahl von Pfarrpersonen. Die Zuständigkeit für die Pfarrwahl wird dem Volk entzogen. Neu würde die Pfarrwahl in die alleinige Entscheidungskompetenz des Kirchenvorstandes fallen.

Wir vom Komitee pro Volkswahl – **Nein zum Personalgesetz** verlangen die Umsetzung von § 50 Abs. 3 der Kirchenverfassung. Dies entspricht der reformierten Tradition. **Für Wahlen und Entlassungen von Pfarrpersonen soll weiterhin** – wie bisher – **die Kirchgemeindeversammlung zuständig bleiben**. Deshalb muss § 73 des Personalgesetzes so geändert werden, wie es in der Synode vom 14. März 2018 beantragt wurde. Wir danken Ihnen für Ihr überzeugtes Nein am 9. Dezember!

Weitere Informationen unter www.leiten.ch/pfarrwahl.php und Facebook.

Wir danken Ihnen herzlich für jede Spende auf das Konto bei der UBS, PC-Konto 80-2-2, Clearingnummer 0248, BIC UBSWCHZH80A; IBAN-Nr. CH12 0024 8248 4104 9741 K, lautend auf Verena Marti, Referendum, Grosshaslstrasse 15, 6010 Kriens.

Ausgangslage

Vor der Abstimmung über die neue Kirchenverfassung (KiV) vom 6. Dezember 2015 versicherte der Synodalrat den Reformierten im Bericht an die Stimmberechtigten, dass eine Volkswahl bei **Pfarrwahlen auch in Zukunft möglich** sein soll. Nach einer hart umkämpften Debatte wurde dafür extra die nötige Verfassungsgrundlage geschaffen (§ 50 Abs. 3 KiV).

Dieses **Abstimmungsversprechen** hat der Synodalrat mit seiner Gesetzesvorlage (§ 73 Abs. 1 des neuen Personalgesetzes) **gebrochen**. Stattdessen verbietet diese neue Gesetzesvorschrift allen Kirchgemeinden zwingend und ausnahmslos, Pfarrpersonen weiterhin im Verfahren der Volkswahl anzustellen. **Die Kirchgemeindeversammlung hat endgültig keine Entscheidungskompetenz mehr bei der Pfarrwahl!** Diese Einschränkung der Kirchgemeindeautonomie steht im Widerspruch zur Zusicherung des Synodalrats vor der Abstimmung vom 6. Dezember 2015, „die Gemeindeautonomie werde im Vergleich zum Bisherigen [mit der neuen Kirchenverfassung] noch vergrössert.“

Erstmals in der bald 50-jährigen Geschichte der reformierten Landeskirche des Kantons Luzern ist ein fakultatives Gesetzesreferendum zustande gekommen. Das Komitee sammelte 1095 beglaubigte Unterschriften (mehr als doppelt so viele wie nötig). Das am 30. Mai 2018 von der Synode verabschiedete Personalgesetz muss daher am 9. Dezember 2018 dem Stimmvolk vorgelegt werden.

Abstimmungsgegenstand

Sagt das Stimmvolk Ja zum neuen Personalgesetz, kommt es im Kanton Luzern als erstem und einzigem Kanton der Schweiz zu einem kantonsweiten Totalverbot der Volkswahl für Pfarrpersonen in allen Kirchgemeinden. Die Kirchgemeindeversammlung verliert dann ihre traditionelle Zuständigkeit für die Pfarrwahl. § 50 Abs. 3 KiV bleibt toter Buchstabe. Die Anstellung der Pfarrperson liegt dann in der alleinigen Entscheidungskompetenz des Kirchenvorstandes.

Das **Komitee pro Volkswahl** kämpft gegen diese kantonale Bevormundung. Es sagt daher **NEIN zum Personalgesetz** und **verlangt eine Änderung von § 73 des Gesetzes**. Denn mündige Christinnen und Christen wählen ihre Pfarrperson selber. In unserer Volkskirche gehört das wichtigste Amtsgeschäft (Pfarrwahl) in die Hände des obersten Verantwortungsträgers (Kirchgemeindeversammlung). Das Pfarrkapitel hat einen konkreten Antrag für eine vernünftige Umsetzung von § 50 Abs. 3 KiV vorgelegt. Synodalrat und Parlamentsmehrheit lehnten diesen verfassungskonformen Änderungsantrag zu § 73 des Personalge-

setzes von Anfang an kategorisch ab und verweigerten die Suche nach einem Kompromissvorschlag.

Rechtlich unhaltbar ist es zu behaupten, das Verbot der Volkswahl gemäss § 73 Abs. 1 des Personalgesetzes sei alternativlos. 96,6% haben am 6. Dezember 2015 der neuen KiV und damit auch § 50 Abs. 3 zugestimmt. Wir verlangen nicht mehr und nicht weniger als die gesetzliche Umsetzung dieser Verfassungsgrundlage.

Gründe für die Volkswahl

1.- Schon Luther teilte 1523 dem sächsischen Städtchen Leisnig gestützt auf die Heilige Schrift (Joh. 10,27) seine Überzeugung mit, wonach „eine christliche [...] Gemeinde Recht und Macht habe, alle Lehre zu beurteilen und Lehrer zu berufen, ein -und abzusetzen“. Und „Zwingli betonte, nicht die innere Erleuchtung durch den Heiligen Geist, sondern die – **durch Wahl der Gemeinde** artikulierte – göttliche Beauftragung“ der Pfarrperson legitimiere die Ausübung des Amtes.

2.- Der **Grundsatz der gemeinsamen Kirchgemeindeleitung** erfordert, dass Pfarrperson und Kirchenvorstand **von demselben Organ gewählt** werden. Nur so ist sichergestellt, dass kein Abhängigkeits- oder Unterordnungsverhältnis entsteht. Die ordinierte Pfarrperson ist Amtsträgerin (Prof. Dr. theol. Ralph Kunz). Ihre Sonderstellung kommt auch im besonderen strafrechtlichen Schutz des Berufsgeheimnisses zum Ausdruck (Art. 321 Ziff. 1 StGB). Das Seelsorgegeheimnis, der Verkündigungsauftrag und die ständige Dienstbereitschaft für Menschen in Not erfordern eine möglichst breite, **demokratisch abgestützte Legitimation**, vergleichbar mit derjenigen von Richterinnen und Richtern.

3.- Die **Volkswahl** ist auch nach Abschaffung des Beamtenstatus **weiterhin zulässig**. Andernfalls hätte der Synodalrat das Stimmvolk vor der Abstimmung vom 6. Dezember 2015 über die neue Kirchenverfassung vorsätzlich falsch informiert.

4.- Keine andere reformierte Landeskirche der Schweiz verbietet allen Kirchgemeinden im ganzen Kanton die Volkswahl für Pfarrpersonen. Dies ist ein **gravierender Eingriff in die Kirchgemeindeautonomie**. Der Kanton Luzern manövriert sich mit diesem Volkswahlverbot ins alleinige Abseits in der ganzen Schweiz.

5.- Das Selbstbestimmungsrecht der Kirchgemeinde in Bezug auf die freie Volkswahl der eigenen Pfarrperson entspricht einer zentralen reformierten Errungenschaft. **Die freie Verkündigung in unserer Volkskirche ist in Gefahr.**

Aus all diesen Gründen sagt das Komitee pro Volkswahl NEIN zum Personalgesetz!